



Zuweisung

§ 2 kAV

Zuweisung durch das KSA

Das KSA weist Asylsuchende einer Gemeinde zu. Es berücksichtigt dabei in Absprache mit der Gemeinde ökonomische Grundsätze.

Eine Zusammenarbeit der Gemeinden für die Unterbringung von Personen der kAV ist jederzeit möglich. Unabhängig vom tatsächlichen Unterbringungsort, bleiben die Personen im Kontingent der ihnen zugewiesenen Gemeinde.

Die Gemeinden regeln die finanziellen Entschädigungen für die Zusammenarbeit selber.

Bei einer Zuweisung ist die Person in der Regel durch das KSA gemäss KVG versichert. Das KSA teilt der Gemeinde allfällige Abweichungen mit bzw. beauftragt die Gemeinde mit den entsprechenden Abklärungen.

Wohnbewilligung

Grundsätzliche Bedingung für die Erteilung der Wohnbewilligung durch das KSA ist die Unabhängigkeit von der Sozialhilfe. Die Berechnung der Unterstützung muss vorgängig zur Bewilligung belegen, dass die betreffenden Personen nicht unterstützt werden müssen.

Wollen Asylsuchende, die kurz zuvor unterstützt wurden, eine erste eigene Wohnung mieten, klärt die Sozialhilfebehörde vor dem Abschluss des Mietvertrages durch die Asylsuchenden deren wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. finanzielle Unabhängigkeit ab. Der Nachweis ist mit der Berechnung der Unterstützung, mit einer Kopie des Mietvertrags und einer Berechnung des anrechenbaren Einkommens mit entsprechender Lohnabrechnung zu Händen des KSA zu belegen. Die Berechnungen werden von der Gemeinde ausgestellt, aus welcher die Personen wegziehen wollen.

Ohne Hinweis zur Versicherung der Person gemäss KVG ist die Person selber für ihre Versicherung verantwortlich. Das KSA teilt der Gemeinde allfällige Abweichungen mit bzw. beauftragt die Gemeinde mit den entsprechenden Abklärungen.

Vorläufig Aufgenommene

Gemäss Ausländergesetz (AuG) Art. 85 Abs. 5 können Personen mit einer vorläufigen Aufnahme ihren Wohnsitz im zugewiesenen oder bisherigen Kanton frei wählen. Hat die Person den Mietvertrag bereits rechtsgültig unterschrieben, muss das KSA den Wohnungs-, bzw. Wohnortwechsel bewilligen. Diese Wechsel sind dem KSA anzuzeigen.